



tuts für Pädagogik in Hamburg, wird gebeten, den nachstehend genannten Personengruppen bei Vorlage der entsprechenden Legitimationen gebührenfreie Sichtvermerke zu erteilen:

- Ausländischen wissenschaftlichen Mitarbeitern der Institute,
- ausländischen Mitgliedern der Kuratorien der Institute, wenn sie sich zur Teilnahme an Kuratoriums- und Ausschußsitzungen nach der Bundesrepublik begeben,
- Professoren und Studenten, die an Seminaren der genannten Institute teilnehmen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 762.

## II. Personalangelegenheiten

### Grundriß des Verwaltungsrechts

Bek. d. Innenministers v. 18. 6. 1952 —  
II D 1/25.46/03—5589/52

Im Verlag L. Schwann in Düsseldorf ist in der Schriftenreihe „Grundriß des Verwaltungsrechts“ der neu bearbeitete und erweiterte Kommentar

Band 7: Das Umzugskostenrecht erschienen.

Das Werk ist zur dienstlichen Verwendung geeignet. Seine Anschaffung wird empfohlen.

— MBl. NW 1952 S. 763

### Hochschulwochen 1952 des Verwaltungs-Lehrgangs Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 8. 7. 1952 — II A — 2/30.13/05

Es bestehen keine Bedenken, daß Diplomhaber der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien dem Verwaltungs-Lehrgang Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, von ihren Dienststellen zur Teilnahme an den Hochschulwochen 1952 in Vorschlag gebracht werden.

Bezug: RdErl. 3. 6. 1952 — II A — 2.30.13/05 — (MBl. NW. S. 682).

An alle Dienststellen im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 763.

### Ansprüche von Angehörigen ehemaliger Landesbahnen nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG

RdErl. d. Innenministers v. 8. 7. 1952 — II B —  
3 b/25.117.24 — 9439/52

In der o. a. Angelegenheit hat der Herr Bundesminister des Innern mit Schreiben v. 21. Juni 1952 — 29—7. 4. Mü. — folgendes mitgeteilt:

„Die Pommerschen Landesbahnen sind erst am 10. Juni 1940 (RGBl. II S. 105) durch Zusammenschluß von fast ausschließlich privatrechtlichen Einrichtungen entstanden. Ich habe sie aus diesem Grunde für die Ergänzung der Liste A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG nicht vormerken können. Angehörige der Pommerschen Landesbahnen werden daher auch in Zukunft regelmäßig keine Ansprüche aus dem Gesetz geltend machen können.“

Anders verhält es sich nur bei denjenigen Dienstangehörigen, die schon vor Zusammenschluß bei den Kleinbahnen der Landkreise Naugard-Pyritz und Deutsch-Krone (z. B. bei der Kleinbahn Deutsch-Krone — Dramburger Kreisgrenze und der Kleinbahn Kreuz — Schloppen — Deutsch-Krone) beschäftigt waren und von Amts wegen in ein Dienstverhältnis zu den Pommerschen Landesbahnen überführt worden waren (§ 2 Abs. 3 a. a. O.), wobei ich unterstelle, daß diese Kleinbahnen Eigenbetriebe der Landkreise waren.“

Ich bitte, hiervon Kenntnis zu nehmen.

An alle Landesbehörden und  
alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1952 S. 763.

### D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

#### Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Referent Dr. Günther Hänel von Cronenthal zum Regierungsrat.

— MBl. NW. 1952 S. 763.

### Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 8. 7. 1952  
— II/2 — 171 — 34.9 — 5/52

Auf Grund des § 7 Abs. 3 der Sprengstoffverordnung werden nachstehende Sprengstofflizenzen für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Datum	Aussteller
Rudolf Bergmann, Gladbeck, Bogenstr. 11	B Nr. 9 v. 28. 3. 1952	Bergamt Bottrop
Matthias Liebertz, Lessenich, Krs. Euskirchen	B Nr. 13/52 v. 1. 4. 1952	Bergamt Köln II
Hermann Menze, Essen-Karnap, Karnaper Str. 67	B Nr. 5 v. 13. 3. 1952	Bergamt Essen 3

— MBl. NW. 1952 S. 764.

1952 S. 764  
berichtigt durch  
1952 S. 1032

### G. Sozialministerium

#### Kosten der behördlich gelenkten Umsiedlungen innerhalb des Landes

RdErl. d. Sozialministers v. 4. 7. 1952 — III A 1/KFH/80  
— IV A/2 — 2600

Vielfache Anfragen und Beschwerden geben Anlaß darauf hinzuweisen, daß gemäß § 16 des Gesetzes über die Umsiedlung von Heimatvertriebenen vom 22. Mai 1951 (BGBl. S. 350) die Umsetzung von Heimatvertriebenen innerhalb des Landes als Umsiedlung im Sinne des Gesetzes gilt. Daraus ergibt sich, daß die Bestimmungen des § 15 über die Kosten der Umsiedlung auch in diesen Fällen anzuwenden sind.

Für eine auf behördliche Anordnung oder mit behördlicher Genehmigung durchgeführte Umsiedlung innerhalb des Landes sind daher die entstehenden Fahrt- und Transportkosten als Fürsorgeleistungen besonderer Art ohne Prüfung der Bedürftigkeit zu übernehmen und gemäß § 14 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 21. August 1951 (BGBl. S. 779) als Ausgaben der Kriegsfolgenhilfe zu verrechnen.

Bezug: Erl. v. 7. 5. 1951 — III A 1/651/12 — IV A/2 — 2600.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Bezirksfürsorgeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 764.

#### Gewährung von Erziehungsbeihilfen nach dem Bundesjugendplan

RdErl. d. Sozialministers v. 8. 7. 1952 — III A 1/KFH/50  
— III B/5c — C IX 2

Um eine gewisse Koordinierung der verschiedenartigen Berufsausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche zu erreichen, sind durch Bundesfinanz- und Bundesarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Bundesinnenminister die Landesämter für Soforthilfe bzw. Landesarbeitsämter angewiesen worden, ab 1. April 1952 Ausbildungsbeihilfen nicht mehr zu gewähren für Jugendliche, die zum Personenkreis der Kriegsfolgenhilfe gehören und bei denen im Hinblick auf die Ausbildungsart eine Förderung nach den Bestimmungen des Bundesjugendplanes erfolgen kann.

Im Land Nordrhein-Westfalen sind Schwierigkeiten bei der Überführung der betroffenen Jugendlichen in die öffentliche Fürsorge vor allem in den Fällen entstanden, in denen bisher Ausbildungshilfe gemäß § 43 SHG. gewährt worden ist. Um die aufgetretenen Härten zu be seitigen, ist es notwendig, das bisher bei Gewährung von Erziehungsbeihilfen gehandhabte Verfahren den an die öffentliche Fürsorge gestellten erweiterten Forderungen anzupassen.

Einfachheitshalber werden die unverändert weiter geltenden Bestimmungen mit den notwendigen Ergänzungen und Erläuterungen nachstehend zusammengefaßt. Die Erl. v. 4. April 1951 (MBI. NW. S. 469), 27. Februar 1952 u. 5. April 1952 (MBI. NW. S. 416) sind damit aufgehoben.

### I. Ziel des Bundesjugendplanes

ist es, zur Sicherung der Erwerbsbefähigung im Einzelfall alle nach den §§ 3, 6, 10 und 11 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge für Jugendliche bis zur Erreichung der Volljährigkeit vorgesehene Hilfe weitgehendst zu verwirklichen. Grundlage bilden die Erl. des Bundesinnen- und -finanzministers v. 14. Dezember 1950 (GMBI. S. 145), sowie die dazu ergangenen Richtlinien v. 20. Dezember 1950 (GMBI. S. 145), Erl. d. Bundesinnen- u. -finanzministers v. 24. November 1951 (GMBI. S. 279), in Verbindung mit den §§ 7 bis 10 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung v. 21. August 1951 (BGBI. S. 779).

### II. Jugendliche im Sinne des Bundesjugendplanes

sind in der Regel Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (Volljährigkeit). Leistungen nach dem Bundesjugendplan können darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs gewährt werden in Fällen, in denen Beginn oder Abschluß einer Berufsausbildung durch den Krieg und seine Auswirkungen unverschuldet verzögert worden sind.

### III. Maßnahmen zur Erwerbsbefähigung im Sinne des § 6 der Reichsgrundsätze in Verbindung mit den Bestimmungen d. Erl. d. Bundesinnen- u. -finanzministers v. 14. Dezember 1950 sind

1. Ausbildung in einem ordentlichen Lehr- oder Anlernverhältnis,
2. Teilnahme an Maßnahmen, die der Berufsvorbereitung und Nachschulung von Jugendlichen dienen, die infolge des Krieges oder seiner Auswirkungen in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung zurückgeblieben und deshalb noch nicht berufsfähig sind,
3. allgemeine Maßnahmen der vorbeugenden Fürsorge für Minderjährige, die der Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit dienen oder notwendig werden, um Störungen geistiger und sittlicher Art zu verhindern, die die Erwerbs- und Berufsfähigkeit gefährden,
4. die Durchführung einer theoretischen oder praktischen Grundausbildung, solange eine geeignete Lehr- oder Anlernstelle nicht zur Verfügung steht,
5. die Betätigung im Rahmen eines Jugendgemeinschaftswerkes unter der Voraussetzung, daß im Einzelfall keine Möglichkeit besteht, den Jugendlichen in eine geeignete Lehr- oder Arbeitsstelle unterzubringen und sonstige geeignete Ausbildungsmöglichkeiten fehlen.

### IV. Die Erziehungsbeihilfe umfaßt

1. die Kosten für den laufenden Lebensunterhalt,
2. die sächlichen Ausbildungskosten.

Zu 1. a. In der offenen Fürsorge ist zur Sicherstellung des erhöhten Unterhaltsbedarfes für die Dauer der Berufsausbildung oder berufsfördernden Maßnahme dem Jugendlichen grundsätzlich das Zweifache des für ihn geltenden Richtsatzes zuzüglich eventuell erforderlicher Miete zuzubilligen.

Bei Jugendlichen unter 16 Jahren, die sich in fremder Pflege befinden, ist dabei auszugehen von dem örtlich geltenden Richtsatz für Pflegekinder. Bei Alleinstehenden ist der Richtsatz des Alleinstehenden zuzüglich Miete zugrunde zu legen.

b. Bei Heimunterbringung treten anstelle der unter a. genannten Bedarfssätze folgende Leistungen:

1. die für Lehrlings- bzw. Jugendwohnheime und Jugendheimstätten durch den Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen verbindlich festgesetzten Pflegesätze (zur Zeit 3,45 DM täglich), sowie die üblichen Nebenkosten (Arzt und Medikamente),

2. ein Taschengeld von 15 bis 20 DM monatlich. Die Höhe des Taschengeldes ist im Einzelfall nach erzieherischen Gesichtspunkten festzusetzen. Es soll der Besteitung kleinerer persönlicher Bedürfnisse — nach Möglichkeit auch der Schuhreparaturen — dienen, die nicht durch den Pflegesatz abgegolten werden.

Zu 2. Als sächliche Ausbildungskosten können im Bedarfsfall übernommen werden

- a. Fahrtkosten zur Ausbildungsstelle,
  - b. Aufwendungen für die Beschaffung von Lehrmitteln und dem üblichen Arbeitsgerät in der tatsächlich entstehenden Höhe,
  - c. neben der ersten Arbeitsausrüstung ein monatlicher Betrag bis zu 10 DM zur Versorgung mit Arbeits- bzw. Berufskleidung,
  - d. für die Beteiligung an Kursen und Lehrgängen, die der Erziehung und Erwerbsbefähigung dienen (zum Beispiel Nachschulungskurse an Berufs- und Volkshochschulen) bis zu höchstens 25 Wochenstunden je Stunde bis zu 0,25 DM,
  - e. zur Abgeltung der entstehenden Personal- und Sachkosten ein Pauschalbetrag bis zu 1,50 DM täglich, wenn der Jugendliche
1. beschäftigt wird als Lehrling oder Anlernling in gemeinnützigen betriebsnahen Lehrwerkstätten,
  2. teilnimmt an gemeinnützigen Grundausbildungslehrgängen mit geregeltem theoretischen oder praktischen Ausbildungsbetrieb,
  3. eine Tätigkeit in einem Jugendgemeinschaftswerk ausübt.

Bei Ausgaben nach d. und e. ist jeweils vom verantwortlichen Träger der berufsfördernden Maßnahmen der Nachweis über die Teilnahme des Jugendlichen zu erbringen.

### V. Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Bundesjugendplanes

ist dann anzunehmen, wenn das anrechenbare Familieneinkommen das Eineinhalbache des für die Familie geltenden Richtsatzes zuzüglich Miete, zuzüglich der sächlichen Ausbildungskosten im Einzelfall nicht übersteigt.

Bei der Berechnung des Familieneinkommens ist von den für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Richtsätzen und Richtlinien der öffentlichen Fürsorge v. 20. Mai 1949 (MBI. NW. S. 515), in Verbindung mit dem Ergänzungserlaß vom 12. Juli 1951 über die Einkommensfreigrenzen für unterhaltspflichtige Angehörige (MBI. NW. S. 885) und den Erl. über die Erhöhung der Fürsorgerichtsätze v. 27. September 1951 (MBI. NW. S. 1175) und 3. Dezember 1951 (MBI. NW. S. 1400) auszugehen.

### VI. Berechnung der Erziehungsbeihilfe:

Der Mindestbedarf für den Lebensunterhalt der Familie einschließlich des in Ausbildung befindlichen Jugendlichen errechnet sich nach den geltenden Richtsätzen zuzüglich eines weiteren Richtsatzes für den Auszubildenden gemäß IV. 1.) a zuzüglich Miete.

Soweit das vorhandene Einkommen dahinter zurückbleibt, ist der Unterschiedsbetrag als Erziehungsbeihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes zu gewähren.

Dazu kommen die im Einzelfall nachgewiesenen sächlichen Ausbildungskosten gem. Ziff. IV. 2.).

Übersteigt das anrechenbare Familieneinkommen den vorgenannten Bedarfssatz, so beschränkt sich die Erziehungsbeihilfe auf die sächlichen Ausbildungskosten. Sie können insoweit übernommen werden, als das anrechenbare Familieneinkommen das Eineinhalbache des Familiengerichtsatzes zuzüglich Miete der sächlichen Ausbildungskosten nicht übersteigt.

### VII. Härtefälle:

In Fällen, in denen die Anwendung der Bestimmungen dieses Erl. zu unbilligen Härten führen würde, kann Erziehungsbeihilfe über die vorstehenden Richtlinien hinaus gewährt werden, soweit es fürsorgerisch gerechtfertigt ist. Das gilt besonders in den Fällen, in denen eine wesentliche Kürzung oder der Wegfall bis zum 1. April 1952 von anderer Stelle bezogener Ausbildungsbeihilfe eintreten würde.

Eine Beihilfe über die festgesetzten Einkommensgrenzen hinaus ist im Bedarfsfall auch dann möglich, wenn durch auswärtige Heimunterbringung im Hinblick auf die Gesamtverhältnisse der Familie die Gewährung eines Zusammenses fürsorgerechtlich begründet ist. Das Vorliegen einer Hilfsbedürftigkeit kann jedoch keinesfalls mehr anerkannt werden, wenn das Familieneinkommen im Sinne der Ziff. VI das Zweifache des für sie geltenden Richtsatzes zuzüglich Miete übersteigt.

### VIII. Anrechenbares Einkommen des Jugendlichen:

Auf die Leistungen der öffentlichen Fürsorge sind anzurechnen:

1. Unterhaltsbeiträge, die von Unterhaltsverpflichteten und Drittverpflichteten (Renten usw.) für den Jugendlichen gezahlt werden,
2. Beihilfen anderer öffentlicher Stellen ohne Rücksicht darauf, ob sie freiwillig oder pflichtmäßig gewährt werden,
3. Arbeitseinkommen bzw. Lehrvergütung des Jugendlichen.

### IX. Kostenersatz nach §§ 25 ff. RFV.

Kosten für die Erziehung und Erwerbsbefähigung von Jugendlichen unter 18 Jahren sind gemäß § 25 Abs. 4 c und 25 a Abs. 2 RFV. nach Beendigung der Hilfsbedürftigkeit weder vom Unterstützten noch von seinen Eltern zu ersetzen.

Bei Fürsorgemaßnahmen zugunsten jugendlicher Kriegsfolgenhilfeempfänger über 18 Jahren darf in Übereinstimmung mit der Verordnung über den Ersatz von Fürsorgekosten vom 30. Januar 1951 (BGBL. I S. 154) ein Ersatzanspruch, ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens, grundsätzlich nur dann geltend gemacht werden, wenn eine den Zeitverhältnissen entsprechende wirtschaftliche Lebensgrundlage gesichert ist, die durch die Heranziehung zum Kostenersatz nicht beeinträchtigt werden kann. Das gilt in jedem Fall auch für Heimkehrer.

### X. Erstattungsforderungen nach § 21 a RFV.

Die nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehenden Unterhaltsverpflichtungen werden durch die im Rahmen des Bundesjugendplanes gewährten Leistungen grundsätzlich nicht berührt. Bei Unterhaltsverpflichteten, deren Einkommen und Vermögen durch Verfolgung aus rassischen, politischen und religiösen Gründen oder durch den Krieg und seine Folgen verloren gegangen ist, soll jedoch die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen nach § 21 a auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen eine Unterhaltsleistung unter Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse ohne Härten zumutbar ist.

### XI. Verhältnis zu gleichartigen Leistungen anderer Träger

Grundsätzlich ist jeder Jugendliche nur von einer Stelle zu fördern. Im übrigen gilt folgende Rangordnung:

1. Ansprüche auf Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG. gehen in jedem Fall allen anderen Möglichkeiten vor. Kindern Schwerbeschädigter und Kriegerwaisen sind daher Erziehungsbeihilfen ausschließlich im Rahmen d. Erl. v. 31. Mai 1952 — III C/Tgb.-Nr. 63 a/52 — III A 1 / KFH 50 — zu gewähren.

In Fällen, in denen der ursächliche Zusammenhang zwischen der Unfähigkeit, die Mittel zur Berufsausbildung aufzubringen und der Beschädigung oder dem Verlust des Ernährers nicht besteht, fehlen auch die Merkmale der Kriegsfolgenhilfe. Eine Förderung ist daher nur im Rahmen der nichtkriegsbedingten Fürsorge bzw. durch das Arbeitsamt möglich.

2. Jugendliche, die zum Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger gehören, sind ausschließlich aus Mitteln der Kriegsfolgenhilfe zu fördern, wenn hinsichtlich Ausbildungsart und Bedürftigkeit die Voraussetzungen dieses Erlasses gegeben sind.

Bei Jugendlichen, die aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin zugewandert sind, kann in der Regel bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres angenommen werden, daß die Zuwanderung aus zwingenden Gründen erfolgt ist und damit Kriegsfolgenhilfe-eigenschaft besteht.

3. Für Jugendliche, die nicht zu den Gruppen der kriegsbedingten Fürsorge zählen, übernimmt nach der am 7. September 1951 getroffenen Vereinbarung (MBL. NW. S. 1093) die berufliche Förderung in der Regel weiterhin das Landesarbeitsamt.

Nach Verhandlungen, die mit dem Landesarbeitsamt eingeleitet sind, ist zu erwarten, daß hinsichtlich der Bedürftigkeitsprüfung eine Angleichung an die Richtsätze und Richtlinien der öffentlichen Fürsorge erfolgen wird.

In Fällen, in denen eine Erziehungsbeihilfe wegen Fehlens der Kriegsfolgenhilfe-eigenschaft vom Bezirksfürsorgeverband abgelehnt und eine Förderung durch das Arbeitsamt erstrebzt wird, sind zur Vermeidung unnötiger Rückfragen jeweils die Ablehnungsgründe darzulegen.

### XII. Zusammenarbeit der verantwortlichen behördlichen Stellen

Für die im Einzelfall zu wählenden Maßnahmen des Bundesjugendplanes ist in erster Linie die Eignung des Jugendlichen entscheidend. Darüber hinaus aber ist es notwendig, der volkswirtschaftlichen und soziologischen Entwicklung unseres Volkes auf weite Sicht Rechnung zu tragen, um den Erfolg des gegenwärtigen verstärkten Einsatzes öffentlicher Mittel für die Zukunft zu sichern.

Arbeitsamt und Jugendamt haben deshalb, ihren besonderen Aufgabenbereichen entsprechend, bei der Berufswahl und der im einzelnen durchzuführenden Maßnahme mitzuwirken. Ehe eine Erziehungsbeihilfe gewährt wird, ist daher vom Antragsteller zu verlangen:

1. eine schriftliche Bestätigung des zuständigen Arbeitsamtes, daß
  - a) die betreffende Maßnahme ihrer Art nach dem beabsichtigten Zweck der Berufsausbildung oder Berufsförderung einwandfrei entspricht,
  - b) die Teilnahme des Jugendlichen an dieser Maßnahme unter Berücksichtigung seiner Eignung und der Berufsaussichten als zweckmäßig erscheint und gegebenenfalls
  - c) sonstige geeignete Möglichkeiten einer ordentlichen Berufsausbildung zur Zeit nicht vorhanden sind,
2. eine Bestätigung des zuständigen Jugendamtes, daß von der Teilnahme an der vorgesehenen Berufsausbildungs- bzw. -förderungsmaßnahme eine im Interesse der Jugendhilfe liegende erzieherische Förderung zu erwarten ist.

Bei Heimatvertriebenen ist in jedem Fall das Vertriebenenamt einzuschalten.

Die Vorschläge des Arbeitsamtes und des Jugendamtes sind bei der Entscheidung des Bezirksfürsorgeverbandes maßgeblich zu berücksichtigen. Aufgabe der Bezirksfürsorgeverbände ist es in erster Linie, die Hilfsbedürftigkeit nach der wirtschaftlichen Seite hin zu prüfen und dahin zu wirken, daß die von Arbeitsamt und Jugendamt für notwendig befundenen Hilfsmaßnahmen möglichst schnell und zweckentsprechend durchgeführt werden können.

In Zweifelsfällen wird empfohlen, durch gemeinsame Besprechung aller beteiligten Stellen eine dem Sinn des Bundesjugendplanes entsprechende Lösung herbeizuführen.

### XIII. Planungsausschüsse

Um alle Möglichkeiten zur Überwindung der Berufsnot der Jugendlichen zu erschöpfen, wird empfohlen, der Anregung des Bundesinnenministers vom 24. November 1951 zu folgen und in den Stadt- und Landkreisen, in denen viele heimat-, berufs- und arbeitslose Jugendliche sind, besondere Planungsausschüsse zu bilden. Bei der Zusammensetzung wären außer den an sich schon nach Ziff. XII beteiligten Stellen Vertreter der Industrie, des Handwerks und der Gewerkschaften, sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege heranzuziehen.

### XIV. Abrechnung und Statistik

Die im Rahmen dieses Erlasses entstehenden Aufwendungen für Jugendliche, die zum Personenkreis der Kriegsfolgenhilfe gehören, sind gem. § 10 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 21. August 1951 verrechnungsfähig. Sie müssen nach dem Erl. über die Abrechnung der Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe vom

23. April 1952 (MBI. NW. S. 444) ab 1. April 1952 auf Formblatt 1 bei den Ausgaben der offenen und geschlossenen Fürsorge gesondert aufgeführt werden.

Darüber hinaus werden bei der Durchführung beruflicher Bildungsmaßnahmen für weibliche Jugendliche, die mit einer Heimunterbringung verbunden sind, in Kriegsfolgenhilfesällen den Fürsorgeverbänden 15 % der entstehenden Unterbringungs- und Ausbildungskosten gem. Erl. v. 13. Februar 1952 — III B/5 c — C IX 8 — aus Landesmitteln erstattet.

In der laufenden Fürsorgestatistik sind die Leistungen für berufsfördernde Maßnahmen im Rahmen des Bundesjugendplanes bei der jeweils zutreffenden Unterstützungsart in der Kriegsfolgenhilfe und der ursprünglichen Fürsorge als Davonzahlen in Klammern () nachzuweisen (Erl. über die Aufstellung der Fürsorgestatistik v. 28. April 1952 (MBI. NW. S. 607).

**Bezug:** Erl. v. 4. 4. 1951 über die Förderung der Erziehung und Erwerbsbefähigung Jugendlicher (MBI. NW. S. 469),  
Erl. v. 27. 2. 1952 — III A 1 / KFH / 50 — über die Berufsausbildung Jugendlicher,  
Erl. v. 5. 4. 1952 über die Förderung der Erziehung und Erwerbsbefähigung Jugendlicher (MBI. NW. S. 416).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Bezirksfürsorgeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1952 S. 764.

## H. Kultusministerium

### Erhöhung bzw. Neufestsetzung der Vergütung für Erteilung nebenamtlichen Unterrichts

RdErl. d. Kultusministers v. 2. 5. 1952 — II E gen/032 Tgb.-Nr. 178/52

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister teile ich mit, daß die Stundenvergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts in den Erl. des früheren Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 28. Februar 1938, des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 19. April 1938 und 26. März 1936 mit Wirkung vom 1. April 1952 um 20 % erhöht werden. Die sich hiernach ergebenden Vergütungssätze sind auf volle 10 Dpf nach oben aufzurunden.

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Schulkollegien Düsseldorf und Münster,  
den Regierungspräsidenten — Verw. der früh. lipp. höh. Schulen — Detmold.

1952 S. 769 u.  
aufgeh.  
1955 S. 1387 Nr. 274

— MBI. NW. 1952 S. 769.

## Notizen

### Suche nach Peruvemba Ramaswamy Sitharam

Mitt. d. Innenministers v. 9. 7. 1952 — I 13—63 / Si. 123

Der indische Staatsangehörige Peruvemba Ramaswamy Sitharam, geb. 10. Februar 1914 in Malabar, soll sich in Deutschland aufhalten. Sein letzter Wohnort war Köln, Roonstr. 88.

Sollte sich Sitharam noch im Land Nordrhein-Westfalen aufzuhalten, erbitte ich fernmündliche Mitteilung seiner Anschrift und nachfolgender schriftlicher Bestätigung.

An die Polizeibehörden,  
die Meldebehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.  
— MBI. NW. 1952 S. 769.

## Prädikatisierung von Filmen

Mitt. d. Innenministers v. 7. 7. 1952 — III B 4/155 — Tgb.-Nr. 704/52

Die Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, hat seit der Veröffentlichung vom 9. Juni 1952 — (MBI. NW. S. 726) folgende weitere Filme anerkannt:

Spieldrama:	Prädikat:
Das Herz einer Mutter (The Blue Veil)	W
Postlagernd Turteltaube	W
Polizeirevier 21 (Detective Story)	W
Fräulein Julie	W
Kulturfilm e:	
Öl für das 20. Jahrhundert	W
Schiffe an fremden Küsten	W
Malaya — gestern und heute (Alien Orders)	W
Der unbestechliche Zeuge	W
Bergsommer	W
Aus König Laurins Rosengarten — Farbfilm	W
Der neue Zug	W
Brücken zum Meer	W
Charlie Blake, Maschinenschlosser (The Mechanic)	W
Keine Angst um unsere Jugend (Local Kreis Youth Committees)	W
Bandage Bait (Originalfassung!)	W
Wahlverwandtschaft	W
Nicht ohne uns	W
Sommer, Sonne, Schmetterling	BW
Häute für morgen'	W
Menschen, Städte, Schienen	W
Ein Experiment	W
Ein verwunschenes Land	W
Rig 20	W
Der Angermann — Alv	W
Start frei	W
Amerikanische Kriminalpolizei am Werk (Ein Tag bei der F. B. I.) (A Day with the F. B. I.)	W
Korea — Brennpunkt der Welt (One Year in Korea)	W
Signale auf Halbmast	W
Das Werk am Rhein (Farbfilm)	W
A b e n d f ü l l e n d e K u l t u r f i l m e :	
Dumbo, der fliegende Elefant (Dumbo) — Farbfilm	BW
Kultur- und Lehrfilme:	
Die anderen Augen	W
D o k u m e n t a r f i l m e :	
Handwerk unter Wasser	BW
Unsere Straße	W
Weltmarkt Öl (Struggle for Oil)	W

— MBI. NW. 1952 S. 770.

## Exequatur an den Kubanischen Generalkonsul in Hamburg, Herrn Rafael Mulet Proenza

Die Bundesregierung hat dem zum Kubanischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Rafael Mulet Proenza das Exequatur für das Gebiet der Bundesrepublik und West-Berlin erteilt.

— MBI. NW. 1952 S. 770.

